

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten fragt sie: ob das Gesetz vor seiner Sanction schon Kraft haben soll! — Die Vollziehung usurpiert seit einiger Zeit Rechte, die ihr nicht zukommen; so geschah es kürzlich auch mit dem Gesetz über die Friedensrichter.

Augustini. Ich muß bezeugen, daß in meinem Canton das Gesetz allgemein sehr schlimmen Eindruck gemacht hat. So lange die Verwandten einander in Armut helfen und unterstützen müssen, sollte ihnen der Trost nicht genommen werden, die Güter ihrer Verwandten Vorzugswise an sich kaufen zu können.

(Die Forts. folgt.)

Grosser Rath, 1. August.

Man schreitet dem Gesetz zufolge zur Ausloosung eines Drittheils des grossen Raths.

Es treten dem Los zufolge heraus:

Vom Canton

Argau: Nerni, Zimmermann, Spengler.

Baden: Egloff und Weber (fehlt), Beutler.

Basel: Haas (tod), Schneider, Huber.

Bellinzona: Rosetti, Voletti, Pellanini.

Bern: Grafenried, Desch, Kaufmann v. Steffisburg.

Friburg: Thorin, Jomint, Detrey.

Emm: Secretan, Millet, Panchaud.

Linth: Hüsi (fehlt), Blesz, Cusitor.

Lugano: Pozzi, Bianchi, Rosti.

Lucern: Hartmann (fehlt), Elmlinger, Hecht.

Oberland: Bircher (fehlt), Fischer, Moor.

Sentis: Stiger, Merz, Schoch.

Schafhausen: Keller v. Unterhallau, Deggeler, Hedinger.

Solothurn: Zeltner (fehlt), Cartier, Trösch.

Thurgau: Posch (fehlt), Labhard, Ammann.

Waldstätten: Müller (fehlt), Camenzind, Würsch.

Wallis: Nuce, Preux, Debons.

Zürich: Escher, Egg v. Rycken und Billeter.

Kleine Schriften.

Neben das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung. Von Bernhard Friedrich Kuhn, Mitgl. d. gr. Raths der helv. Rep. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Bern b. Gessner 1800. S. 100. (Preis: 14 Sols oder 7 Batzen.) Ein besonderer Umschlag, in den die Schrift geheftet ist, führt den Titel:

Politische Blätter von Bernh. Friedr. Kuhn. Erstes Heft. (Die Fortsetzung wird in zwanglosen Heften erscheinen und des Bf. Ideen über analoge Gegenstände entwickeln.)

Die schnelle Erscheinung einer neuen Auflage dieser vortrefflichen Schrift, beweist daß sie ziemlich allgemein muß gelesen worden seyn und daß sie die verdiente Aufmerksamkeit erregt hat. In der neuen Ausgabe hat der Bf. Rücksicht auf verschiedene Critiken seiner Schrift und daher Gelegenheit genommen, einigen Missverständnissen durch bestimmtere Erklärungen des Sinnes der missverstandnen Stellen abzuhelfen, und manchen der Behauptungen, denen widersprochen ward, nun in Anmerkungen die Gründe und Belege beizufügen: sich gegen ungerechte Ausfälle zu vertheidigen oder vorstellige Verdrehungen zu rügen, hielt er unter seiner Würde.

B. Kuhn war in einem im 19. St. des N. Republikaners abgedruckten Aufsatz darüber getadelt worden, daß er nur 2 Classen von Föderalisten, die den Föderalismus der Privilegien und die jenen der Demagogie wollen, anzuerkennen schien; er erklärt sich nun, daß er nur jene beyden föderalistischen Partheyen bezeichneten keineswegs aber eine vollständige Classification aller Anhänger des Föderativsystems habe geben wollen, und anstatt der Worte: „gegen die vereinten Kräfte dieser beyden Partheyen vertheidigt die kleine Schaar der Republikaner das Einheitssystem“ finden wir nun folgende Stelle: „Gegen die vereinten Kräfte dieser beyden, durch so verschiedene Mittel, und zu einem so ganz entgegengesetzten Endzweck nach einer neuen Föderation ringenden Partheyen, vertheidigen die Republikaner zwar gemeinschaftlich die durch die Constitution aufgestellten Grundsätze einer rechtlichen Verfassung (eine solche ist diejenige, deren Prinzip aus dem gesellschaftlichen Vertrag abgeleitet und deren Form darauf berechnet ist, den Zweck dieses Vereins so vollkommen als möglich zu erhalten), sie sind aber uneinig unter sich selbst in Rücksicht der Art ihrer Anwendung, des Vorzugs, der einem von jenen beyden Systemen vor dem andern gebührt, und selbst der Form und Ausdehnung desjenigen, zu dem sie sich bekennen. Die einen neigen sich offenbar auf die Seite des Föderativsystems hin; sie wollen die Anwendung der Grundsätze

in jedem einzelnen verbündeten Staate besonders, und, wie sie sagen, nach Maßgabe seiner Lokalbedürfnisse, versuchen, und die Erhaltung der Zwecke des Bundes, einer Centralregierung übertragen, der die Besorgung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zustehen soll. Als Bestimmungsgrund ihrer Meinung geben sie hauptsächlich den Glauben an die Unmöglichkeit an, die gesammten Bewohner Helvetiens unter dieselben politischen Rechtsgesche zu vereinigen. Der grössere Theil der Republikaner indessen erklärt sich für die Einheit Helvetiens; aber auch sie weichen in ihren Meinungen über den Grad und die Grenzen der Nothwendigkeit unter sich ab, alle Theile ihres Vaterlandes denselben bürgerlichen Institutionen und Gesetzen zu unterwerffen. Einige aus ihnen scheinen nemlich den Forderungen der absolutesten Nothwendigkeit trocken, den ganzen gesellschaftlichen Zustand unter die nemlichen Formen bringen und eine Natureinheit erzwingen zu wollen, die bey einer so grossen Verschiedenheit des Bodens, und der daraus entstehenden Ungleichheit des örtlichen Bedürfnisses der Menschen, schlechterdings nicht erreichbar ist. Es wäre Zeit, daß sie von diesen und ähnlichen Uebertreibungen zurückkämen, weil sie dadurch der Einheit der Republik bey schwachen Gemüthern mehr als ihre erklärtesten Feinde, Eintrag thun. Die Natur findet in denselben niemals ihren wahren Ruhpunkt, sie mögen sich beziehen auf welches Verhältniß sie wollen, und es ist eine unlängbare Erfahrung, daß dieser allemal dem entgegengesetzten Ende in gleichem Maße näher gesucht wird, wie jene Ueberdruss, Abneigung und Eckel erwecken. — Andre Vertheidiger dieses Systems tragen dagegen auf seine Anwendung eine leidenschaftlose Anwendung der Grundsätze über. Sie glauben vor allem aus, daß die Mittel der Staatszwecke unter die Möglichkeit bedingt seyn müssen, diese durch die Anwendung von jenen allemal und sicher zu erreichen. So wie sie nun überzeugt sind, daß ohne Einheit der Regierung, der Gesetzgebung und der Staatsorganisation, verschiedene der wichtigsten Staatszwecke nicht erhalten werden können, so sehen sie dann ein, daß die Erreichung andrer durch die nemlichen Mittel nicht überall möglich ist, sondern daß man sich zu dieser Absicht je nach der Verschiedenheit des Lokalbedürfnisses, auch verschiedener, jedem derselben insbesonders angemessener Mittel bedienen muß. Diesem Grundsatz zufolg soll nicht nur der Gesetzgeber bey der Auffassung allgemeiner Gesetze die beziehungsweise Schicklichkeit seiner Vorschriften auf die besondern

Lokalverhältnisse erwägen und sie ihren gegebenen Verschiedenheiten gemäß einrichten, sondern es ist sogar nothwendig, daß jeder Gegend ein unter die Einheit der Staatszwecke bedingtes Recht zugestanden werde, die für ihr individuelles Bedürfnis nothwendigen Verfugungen selbst zu treffen. Noch mehr! Durch die Vereinigung aller Theile Helvetiens unter dieselben, aus dem Begriffe des gesellschaftlichen Vertrags abgeleiteten, politischen Gesetze, sind die zwey grossen Hauptzwecke der Einheit, äussere Sicherheit und Republikanism im Innern, wirklich erreicht. Die in die Verfassung zu legenden, schützenden Formen der bürgerlichen Formen, verbunden mit einigen gemeinnützigen Institutionen, deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird, werden an und für sich schon hinreichend seyn, den bürgerlichen Zustand im gleichen Maße zu verbessern, wie der menschliche Geist sich zur Freyheit entwickelt; denn es scheint, dem Gange desselben angemessener zu seyn, daß Bedürfnis der Zeiten hierin erst abzuwarten, als ihm vorzugreifen. Der Zwang, der mit dieser letzten Maßregel allemal verbunden werden muß, macht die Gemüther der Verfassung und den Grundsätzen abwendig; die menschenfreundliche Pflege des in denselben allmählig erwachenden Gefühls der Nothwendigkeit neuer Anordnungen, gewinnt sie für beide.“

Wir können die einzelnen Zusätze, Erläuterungen und Anmerkungen, welche diese neue Ausgabe erhielt, unmöglich einzeln verfolgen und begnügen uns deshalb, von den neu hinzugekommenen Stellen die folgende noch auszuheben: „In dem, wegen unsrer jetzigen Lage nothwendigen, durch Selbsterhaltung gebotnen Zwecke, aus der Revolution allen möglichen Vortheil zur Verbesserung unsers politischen und bürgerlichen Zustandes zu ziehen, liegt, meinem Bedenken nach, das einzige leitende Prinzip zu einer freyen und vernünftigen Prüfung jeder über unsre Verfassungsform aufgeworfenen Frage. Es ist das einzige, an dem eine leidenschaftlose Untersuchung des Streites über Einheit und Föderalismus fortläufen kann. Das zwecklose Niederreissen alles dessen was alt ist, ohne Rücksicht auf seine Güte und Brauchbarkeit, und bloß darum, weil es sich aus irgend einer der ehemaligen Verfassungen herschreibt, ist fanatischer Unsinn; aber das schnöde Wegwerfen des Gewinnes, der aus der Revolution gezogen werden kann, bloß darum, weil man dieselbe nicht leiden mag, beweist den höchsten denkbaren Grad von menschlicher Unverbesserlichkeit und Verderbnis.“